

Aufstellungsbeschluss zur 90. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Änderungen der zeichnerischen Festlegungen**
 - Anlage 2: Begründung zum Aufstellungsbeschluss**
 - Anlage 3: Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs.2 ROG zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen**
 - Anlage 4: Beteiligtenliste**
-

Begründung zum Aufstellungsbeschluss

Änderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Güterumschlaghafen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie Änderung eines Schienenweges für den überregionalen und regionalen Verkehr auf dem Gebiet der Stadt Duisburg (Alt Homberg)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Anlass und Gegenstand der Planänderung**
- 2. Umweltbericht**
- 3. Regionalplanerische Beurteilung**
- 4. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren**

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Die Stadt Duisburg hat angeregt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu ändern. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Umstrukturierung brachliegender Gewerbeflächen („Plange Mühle“ mit Güterumschlaganlage und Maschinenbaufabrik „Schmitz Söhne“) und ungenutzter Bahnflächen im Stadtteil Alt-Homberg parallel zum Rhein geschaffen werden.

Der im Regionalplan zeichnerisch festgelegte Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr basiert historisch gesehen auf einen Entschluss, der vor ca. 150 Jahren von den damaligen Eisenbahngesellschaften gefasst wurde: zwischen Homberg und Ruhrort sollte ein Trajekt, eine Fähre für Eisenbahnwagen, errichtet werden. Ein Brückenbau über den Rhein war aus militärstrategischen Gründen damals nicht realisierbar. 1852 wurde die Anlage mit jeweils geneigter Ebene fertiggestellt. Wegen der Schwierigkeiten bei Hochwasser wurden 1856 zum Heben und Senken der Waggons an jede Seite der beiden Hafenecken in Homberg und in Ruhrort ein massives Mauerwerk errichtet, der die Hebebühne aufnahm, über die die Eisenbahnwaggons auf das Deck der Eisenbahnfähre geschoben wurden. Durch den Bau der Rheinbrücken verlor die Trajektanstalt ihre Bedeutung und wurde 1907 bereits stillgelegt.

Auf Homberger Seite ist der Trajekturm erhalten geblieben, der heute zu Wohnzwecken genutzt wird. Die ehemalige Bahnanlage zwischen Rheinstraße und Trajekturm ist vor Ort nicht mehr erkennbar und überbaut worden. Südlich der Rheinstraße ist die Schienentrasse noch erkennbar. Teilweise sind auch die Schienen noch vorhanden, die von einer (jetzt brachliegenden) Maschinenbaufabrik zum Gütertransport genutzt wurden.

Der gewerblich-industriell genutzte Bereich zwischen Zechenstraße und Rhein wurde vom Mühlenbetrieb der „Plange-Mühle“ genutzt, die 2018 außer Betrieb genommen wurde. Es befinden sich mehrere stillgelegte Krananlagen zum Güterumschlag direkt am Rhein, zahlreiche Silogebäude und verschiedene Verwaltungsgebäude auf dem Mühlengelände.

Für die weitere städtebauliche Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Zur zielgerichteten Umsetzung und Entwicklung der Industriebrachen hat die Stadt Duisburg im Rahmen der BImA-Verbilligungsrichtlinie von ihrem Erstzugriffsrecht Gebrauch gemacht, um sozialen Wohnraum fristgebunden zu realisieren. Um entsprechende Fördermittel zu erhalten, ist es notwendig, die erforderlichen Verfahren zeitnah zum Abschluss zu bringen.

Die Stadt Duisburg hat die entsprechenden Beschlüsse zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 4.19 „Alt-Homberg“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1230 „Trajekt-Promenade“ gefasst. Gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 4.19 „Alt-Homberg“ der Regionalplanungsbehörde vorgelegt worden. Im Flächennutzungsplan soll das Quartier am Rhein im südlichen Bereich unter Beachtung des ermittelten Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich des südlich angrenzenden Chemiebetriebes als gemischte Bauflächen, im mittleren und nördlichen Bereich als Wohnbau- und Grünfläche dargestellt werden. Für den bislang im Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen befindlichen Geltungsbereich sowie für den als Schienenweg festgelegten Teil konnte keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt werden. Die Bauleitplanung kann erst abgeschlossen werden, wenn die Änderung als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan erfolgt ist.

Abb. 1 Städtebaulicher Entwurf der Stadt Duisburg



Abb. 14 Städtebaulicher Entwurf

Da die vorgesehene Entwicklung im Stadtteil Alt-Homberg nicht mit den bisherigen Festlegungen im Regionalplan GEP 99 vereinbar sind, hat die Stadt Duisburg die Änderung des Regionalplanes beantragt. Beabsichtigt ist im Regionalplan die Änderung eines zeichnerisch festgelegten Bereichs für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) mit Güterumschlaghafen (nicht öffentliche Verladestelle) und einem Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich des Regionalplanes umfasst ca. 8,9 ha, davon sind ca. 7 ha GIB und 1,9 ha entsprechen ca. 900 m Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr. Der im GEP 99 zeichnerisch festgelegte Schienenweg endet auf Höhe der Straße „Rheinanlagen“ südlich des Trajektsturmes. Der Änderungsbereich wird im Westen durch den Schienenweg begrenzt, im Süden schließt sich ein gewerblich industriell genutzter Bereich an, im Osten grenzt der Rhein an und die nördliche Grenze des Änderungsbereichs endet auf Höhe des „Schifferstiegs“ am Allgemeinen Siedlungsbereich.

Im Regionalplan ist der Änderungsbereich als Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen (GIB) festgelegt. Das Planzeichen 3c) „Wasserstraße unter Angaben der Güterumschlagshäfen“ umfasst die Verladestelle am Rhein, die für den Mühlenbetrieb genutzt wurde, und in den zeichnerischen Festlegungen als blauer Haken in das GIB hineinragt. In Nord-Süd-Richtung ist der Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt.

Auf Grundlage dieser Festlegungen ist gemäß LPIG DVO Anlage 3 ein GIB für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und zuzuordnender Anlagen vorgesehen. Der Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr ist ausschließlich dem Güterverkehr vorenthalten. Eine Umsetzung der in Kapitel 1.1 dargestellten städtebaulichen Ziele der Stadt Duisburg ist unter diesen Voraussetzungen nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele der Stadt Duisburg ist demnach eine Änderung des Regionalplanes erforderlich. Die aktuellen Festlegungen GIB, Güterumschlagshafen und Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr sollen in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden. Der Abschnitt des Schienenweges für den überregionalen und regionalen Verkehr wird bis zum südlich gelegenen Bereich, in dem eine Werksbahn mit Weiche und Rangierbereich in den Schienenweg einmündet, zurückgenommen.

Die regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche definieren den Siedlungsraum, in dem Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen aber auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen bestehen bzw. entwickelt werden sollen. Die vorgesehene Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches entspricht demnach vollumfänglich den planerischen Zielvorstellungen für die Nachnutzung der Flächen.

2. Umweltbericht

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Regionalplanänderungen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Hierzu muss anhand der in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien festgestellt werden, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Die Geringfügigkeit der Planänderung ergibt sich aus der Änderung der Festlegung von einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), einem Güterumschlaghafen und einem Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Die Nutzung als siedlungszugehöriger Bereich bleibt im Regionalplan erhalten.

Mit der Festlegung des GIB mit Güterumschlaghafen und einem Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr kann eine die Nutzung durch emittierende Betriebe und allen dazugehörigen Umweltbeeinträchtigungen (Lärm, Staub, Versiegelungen, etc.) ermöglicht werden. Aufgrund der Änderung des Regionalplanes in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen) wird davon ausgegangen, dass hierdurch keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Vielmehr ist durch Rücknahme des GIB mit Güterumschlaganalgen und durch die Rücknahme des Schienenweges von einer Reduzierung der Belastungen auszugehen.

Die Vorprüfung (Screening) ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden, durchzuführen.

Die Beteiligung fand im Zeitraum vom 17.5.2021 bis zum 16.06.2021 statt. Den Beteiligten wurde eine Screeningliste zugeschickt, die sich an die Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG anlehnt (siehe Anlage 3).

In einer Stellungnahme zum Screening wird eine strategische Umweltprüfung gefordert, in zwei Stellungnahmen werden Hinweise gegeben. Im Folgenden wird ausgeführt, welche Erwägungen dazu geführt haben, von einer förmlichen Umweltprüfung abzusehen.

1. Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert eine Umweltprüfung. Kritisiert werden fehlende umweltrelevante Darstellungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, Überschwemmungsbereich und Retentionsraum. Außerdem wird vermutet, dass wertvolle Biotopstrukturen oder Habitats vorhanden sein müssten. Es wird zudem auf eine Sukzessionsentwicklung der seit langem ungenutzten Bahntrasse hingewiesen mit vermuteten insbesondere an trockene Standorte angepasste Tierarten.

Das Screening bezieht sich auf die in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien, welche sich auf die Umweltrelevanz des Raumordnungsplans selbst, dessen mögliche Auswirkungen sich auf besonders schutzwürdige Gebiete, das räumliche und zeitliche Ausmaß sowie die Intensität der Auswirkungen beziehen. Es umfasst die "voraussichtlichen" Auswirkungen. Damit wird auf die potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt abgestellt, die vernünftigerweise, d.h. aufgrund der Änderung einer emissionsintensiven Festlegung (GIB) in eine weniger beeinträchtigende Festlegung (ASB), mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden können. Für das Screening müssen diese potenziellen Auswirkungen also „nur“ identifiziert werden, eine weitergehende Befassung wäre Gegenstand einer nachfolgenden Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung. Es ist demnach nicht erforderlich, den Nachweis über tatsächliche Fakten zu erbringen.

Nach Einstellung der Nutzung des Güterverkehrs auf den Bahnflächen hat zwar eine Sukzessionsentwicklung auf den Flächen stattgefunden, die aufgrund der Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde gemäß BauGB als Natur auf Zeit zu beurteilen ist und keine Eingriffsbilanzierung erforderlich macht. In einem Allgemeinen Siedlungsbereich obliegt es der Bauleitplanung, die Nutzungen zu konkretisieren und neben Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe auch siedlungszugehörige Grün-, Sport, Freizeit- und Erholungsflächen darzustellen.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz NRW ist es auf Ebene der Regionalplanung sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht. Auf Ebene der Bauleitplanung wurde bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe 1 durchgeführt, die eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht erkennen lässt. Eine ASP der Stufe 2 ist für einzelne Vogelarten nach Auskunft der Stadt Duisburg im Rahmen der Bauleitplanverfahren bereits beauftragt. Aufgrund dieser Ergebnisse wird daher an der Einschätzung des Screenings festgehalten, dass die nachgeordneten Verfahren voraussichtlich mit dem Artenschutz vereinbar sind.

Der Änderungsbereich liegt zwar in einem Risikogebiet des Rheins, das bei einem Versagen oder Überströmung der Hochwasserschutzanlage ab einem mittleren Hochwasser (HQ 100) überschwemmt werden kann, es befindet sich jedoch nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, da der Änderungsbereich zum Rhein hin mit einer Flutmauer abgesichert ist und damit vor Hochwasser geschützt wird. Aus Sicht der Oberen Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Hochwasserschutzes für diese Planänderung keine Bedenken. Konkrete Auswirkungen auf die Hochwasserschutzanlage können erst auf Ebene der Bauleitplanung konkreter beurteilt und detaillierter festgelegt werden.

2. Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 35 Denkmalangelegenheiten) hat keine Bedenken, da sich im Planänderungsbereich keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die

sich im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes befinden. Sie gibt jedoch den Hinweis, den Landschaftsverband Rheinland sowie die zuständige Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Aufgrund der fortgeschrittenen Bauleitplanverfahren liegen bereits Informationen zu denkmalgeschützten Gebäuden und Anlagen innerhalb des Änderungsbereichs vor, die Teile der Flutmauer, einen historischen Mühlenkomplex, Krananlage am Leinpfad, ein Silogebäude und die Villa Küppers umfassen. Für die denkmalgeschützten Gebäude und Anlagen werden zu deren Erhaltung auf Ebene der Bauleitplanverfahren entsprechende konkretisierende Festsetzungen getroffen werden. Der Landschaftsverband Rheinland wird im Verfahren beteiligt.

3. Das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Düsseldorf gibt den Hinweis, dass die Folgen von Hochwasser in hochwassergefährdeten Gebieten im Rahmen der Planänderung zu berücksichtigen sind.

Dieser Hinweis richtet sich an die Bauleitplanung, da die voraussichtlichen Folgen des Hochwassers in einem Risikogebiet abhängig von den konkretisierenden Nutzungen sind.

4. Die Bezirksregierung Düsseldorf weist aus Sicht des Immissionsschutzes auf deren Beteiligung zu den laufenden Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung Nr. 4.19, Bebauungsplan Nr. 1230) hin. Sie bestätigt, dass im Rahmen dieser Verfahren der gutachterlich ermittelte Sicherheitsabstand von 600 m des Betriebsbereichs des angrenzenden Chemiebetriebes in den Verfahrensunterlagen entsprechend gewürdigt wird.

Aufgrund der im Rahmen der Bauleitplanung vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen und der daraus folgenden Darstellung als gemischte Bauflächen im FNP ist ersichtlich, dass die zukünftige Festlegung als ASB angrenzend an ein GIB mit einem Störfallbetrieb auf Ebene der Bauleitplanung zu keinem Konflikt führt.

5. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie, gibt Hinweise über den auf Steinkohle, auf Sole und auf Bleierz, Kupfer und Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeldern im Planänderungsbereich. Der Planänderungsbereich liegt auch über einem Bewilligungsfeld zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Die Regionalplanänderung wirkt sich auf die Bergwerksfelder und das Bewilligungsfeld Gas nicht aus.

Insgesamt wurden in der Beteiligung zum Screening keine Hinweise gegeben, die eine Umweltprüfung erforderlich machen.

3. Regionalplanerische Beurteilung

Die raumordnungsrechtlichen Vorgaben für die 90. Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem ROG und dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW). Der LEP NRW legt gemäß § 17 LPIG NRW die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Weiterhin sind die entsprechenden Vorgaben des Regionalplans GEP 99 zu beachten.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Dies gilt für den Entwurf des Regionalplans Ruhr, der sich seit dem Erarbeitungsbeschluss (LPIG NRW alte Fassung) der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 06.07.2018 im Aufstellungsverfahren befindet.

3.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. Außerdem soll die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke verringert werden, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die

Wiedernutzbarmachung von Flächen und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden.

Durch die Änderung brachliegender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen in Allgemeine Siedlungsbereiche wird den o.g. Grundsätzen der Raumordnung Rechnung getragen. Die Planänderung dient der Konzentration der Siedlungstätigkeit im Stadtteil Alt-Homberg. Hierdurch wird die Tragfähigkeit von innerstädtischen sozialen und Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastrukturen und damit die oberzentrale Funktion der Stadt Duisburg insgesamt gestärkt.

3.2 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Siedlungsraum LEP NRW

Gemäß Ziel 2-1 ist die räumliche Entwicklung im Landesgebiet auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen. Laut dem Grundsatz 6.1-3 soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Erläuternd wird auf die großräumige Siedlungsstruktur in NRW verwiesen, die die gewachsene Verteilung im System zentraler Orte stabilisieren soll und mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen ist. Damit sollen u.a. flächensparend die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet werden.

Die Stadt Duisburg ist gemäß LEP NRW ein Oberzentrum. Die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs für gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen und Grünflächen wird den Grundsätzen zur Stärkung eines zentralen Ortes, der kompakten Siedlungsentwicklung und dem Leitbild der dezentralen Konzentration entsprochen. Die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von innerstädtischen Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Stadtteil Alt-Homberg wird durch die Planung gestärkt.

Die Siedlungsentwicklung ist nach Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Planänderung kommt dem Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung insofern nach, dass sie die Nachnutzung einer siedlungsräumlich integrierten, durch Industriebetriebe und Bahnanlage vorgeprägten Fläche ermöglicht und es sich somit nicht um eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Freiraum bzw. eine Festlegung neuen Siedlungsraums handelt. Im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung in Verbindung mit dem Siedlungsflächenmonitoring 2020 ist der Bedarf in der Stadt Duisburg für Flächen für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe bestätigt worden.

Gemäß dem Grundsatz 6.1-5 zum Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ soll die Siedlungsentwicklung im Sinne der nachhaltigen europäischen Stadt kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Die Planänderung führt zu einer Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs und ermöglicht es der Stadt, den Stadtteil Alt-Homberg in Richtung Rhein zu entwickeln und damit eine Stabilisierung und Aufwertung des Stadtteils zu erlangen. Die Planänderung entspricht damit dem o.g. Grundsatz zur kompakten Gestaltung einer nachhaltigen europäischen Stadt.

Der Steuerungsintention des LEP NRW wird auch im Sinne des Grundsatzes 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung und des Grundsatzes 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen nachgekommen. Demnach haben Planungen und Maßnahmen der Innentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich bzw. Brachflächen sollen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Die 90. Änderung des GEP 99 soll insbesondere dem Ziel einer Wiedernutzung brach gefallener Bahnflächen und Gewerbeflächen mit Güterumschlagsanlagen dienen.

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll nach Grundsatz 6.2-1 auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet sein, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Die Stadt Duisburg verfolgt mit der Grundstücksentwicklung das Ziel, den Stadtteil Alt-Hom-

berg durch neue Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe und einer Grünverbindung (Trajektpromenade) in Richtung Rhein zu entwickeln und damit eine Stabilisierung und Aufwertung des Stadtteils zu erlangen. Damit werden die sozialen Infrastrukturen sowie sonstige Dienstleistungen erhalten und gestärkt, zumal Einzelhandelseinrichtungen fußläufig erreichbar sind.

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen nach dem Grundsatz 6.2-2 bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden. Der Stadtteil Alt-Homberg verfügt derzeit über keinen eigenen schienengebundenen Haltepunkt, Bushaltestellen sind im Stadtteil vorhanden. Im GEP 99 ist zwar eine geplante Stadtbahnverbindung von Duisburg Ruhrort über einen Haltepunkt in Homberg nach Moers festgelegt, die im Entwurf des Regionalplanes Ruhr aufgrund geänderter Vorgaben nicht mehr festgelegt werden soll.

Die Siedlungsbereiche sollen gemäß Grundsatz 6.6-1 bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden. Die Regionalplanänderung dient dem Ziel der Stadt Duisburg, den Stadtteil Alt-Homberg durch die Nachnutzung brach gefallener Bahnflächen und vormals gewerblich genutzte Flächen den Stadtteil Alt Homberg aufzuwerten. In einem Allgemeinen Siedlungsbereich sind gemäß LPIG DVO Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen möglich. Die Konkretisierung dieser Flächen obliegt der Bauleitplanung. Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung 4.19 ist bereits ersichtlich, dass sich die gemischten Bauflächen wegen des erforderlichen Abstands zum benachbarten Störfallbetrieb am südlichen Ende des Änderungsbereichs befinden, Wohnbauflächen und Grünflächen im mittleren und nördlichen Bereich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die 90. Regionalplanänderung im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW zum Siedlungsraum steht.

Freiraum LEP NRW

Regionalplanerisch festgelegte Freiraumbereiche werden durch die Planänderung nicht tangiert. Dementsprechend ist eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen zum Freiraum hinfällig.

Verkehr und Transport LEP NRW

Gemäß Ziel 8.1-11 sind nicht mehr genutzte für die Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trasse zu sichern. Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr endet im Planänderungsbereich und ist als ehemalige Güterverkehrsstrasse im nördlichen Bereich bereits überbaut. Zwischen Rheinstraße und Moerser Straße liegen für mehrere Flurstücke Freistellungsbescheide gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz vor. Das nördliche Ende des Abschnittes ist teilweise bereits überbaut. Eine schienengebundene verkehrliche Erschließung des südlich angrenzenden GIB ist weiterhin gegeben, da der Schienenweg nicht in Gänze aufgehoben wird. Der im Planänderungsbereich festgelegte Schienenwegabschnitt für den überregionalen und regionalen Verkehr ist für die Raumentwicklung nicht mehr bedeutsam und daher ist es nicht erforderlich, diesen Abschnitt noch zu sichern. Von daher entfällt dieser Schienenwegabschnitt unter Beachtung des o.a. Ziels.

Technische Infrastruktur LEP NRW

Gemäß Grundsatz 8.2-3 sollen durch die Ausweisung von neuen Baugebieten gemäß BauGB ausreichende Abstände zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen eingehalten werden, um Konflikte zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsfreileitungen zu vermeiden. Da im Planänderungsbereich und in der Umgebung keine Höchstspannungsfreileitungen vorhanden sind, ist bereits auf Ebene der 90. Regionalplanänderung ersichtlich, dass mögliche Konflikte im Rahmen nachfolgender Bauleitplanverfahren nicht zu erwarten sind. Der Grundsatz ist auf Ebene der Bauleitplanung erneut zu prüfen.

Energieversorgung LEP NRW

Gemäß Grundsatz 10.1-4 sollen die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden. Im Rahmen der 90. Änderung des Regionalplans sind die Möglichkeiten der Auskopplung von Wärme zur Nah- und Fernwärmeversorgung oder einer kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung nicht erkennbar. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist dieser Grundsatz erneut zu berücksichtigen.

3.3 Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)

Siedlungsraum GEP 99

Gemäß Ziel 1-1 (Kapitel 1.1) des GEP 99 sollen die Kommunen ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten. Die Kommunen sollen gemäß Ziel 2-1 (Kapitel 1.1) zusätzlich dargestellte Siedlungsbereiche erst in Anspruch nehmen, wenn die Möglichkeiten der Stadtinnenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen sowie des Flächentausches keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen, die weitere Siedlungstätigkeit vorausschauend zu planen und zu steuern. Die Erläuterung hierzu sieht vor, dass bei Darstellungen, die der heutigen städtebaulichen Situation nicht mehr entsprechen (insbesondere bei Gewerbe- und Industriebrachen), diese Flächen um zu planen sind. Mit der 90. Änderung des GEP 99 wird ausdrücklich im Sinne der Stadtinnenentwicklung und der Wiedernutzung von Flächen gehandelt und Flächenentwicklung auf die heutige städtebauliche Situation angepasst.

Gemäß Ziel 1.1 (Kapitel 1.2) des GEP 99 zielt auf eine Verstärkung der funktionalen Mischung in den Allgemeinen Siedlungsbereichen ab. So sollen Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen, gewerbliche Arbeitsstätten und wohnungsnaher Freiflächen so zusammengefasst werden, dass sie ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind. Die Regionalplanänderung ist mit diesen regionalplanerischen Zielen vereinbar. Die Regionalplanänderung dient dem Ziel, einen Allgemeinen Siedlungsbereich im Stadtteil Alt-Homberg zu erweitern und trägt damit zu einer funktionalen Mischung bei.

Infrastruktur GEP 99

Gemäß Ziel 1 (Kapitel 3.3) sind bei Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen von Schienenwegen die angestrebte Entwicklung des betroffenen Raumes zu berücksichtigen und wichtige Netzzusammenhänge zu wahren. Es handelt sich bei dem Schienenwegabschnitt um eine ehemalige Güterverkehrsstrasse, die bereits in Teilen überbaut ist und keine Güterverkehrsfunktion im Planänderungsbereich mehr übernimmt. Die angestrebte Entwicklung dient der Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs ohne schienengebundenen Güterverkehr. Der am Planänderungsbereich angrenzende Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr ist weiterhin Bestandteil des Schienennetzes und dient zudem der verkehrlichen Erschließung des südlich angrenzenden GIB. Von daher entfällt der im Planänderungsbereich zeichnerisch festgelegte Schienenwegabschnitt unter Beachtung des o.a. Ziels.

Gemäß Ziel 2 (Kapitel 3.5) sind Häfen und Umschlagsanlagen als Gütersammel- und -verteilzentren zu erhalten und auszubauen, den Anforderungen der Schifffahrt und der Landverkehrsträger anzupassen und als integraler Bestandteil von Güterverkehrszentren weiterzuentwickeln. Die Umschlaganlage im Planänderungsbereich diente allein dem Umschlag von Massengüter für den Mühlenbetrieb und war kein Bestandteil eines Güterverkehrszentrums. Somit ist im GEP 99 in der Erläuterungskarte 6 „Güterverkehrsnetz“ die Umschlaganlage als nicht öffentliche Verladestelle als dargestellt. Aufgrund des dauerhaft eingestellten Mühlenbetriebes erfolgt kein Umschlag von Massengütern am Standort der ehemaligen Plange-Mühle mehr. Durch die endgültige Aufgabe der Mühlennutzung besteht auch keine Notwendigkeit mehr zur Sicherung der nicht öffentlichen Verladestelle. Mit dem Entfall der Verladestelle erfolgt eine Anpassung an die Anforderungen der Schifffahrt i.S.d. Ziels, da es an dem Standort zukünftig keine Verladung durch die Nutzungsänderung gibt. Die zeichnerische Festlegung ist funktionslos geworden und würde der angestrebten Nachfolgenutzung als Allgemeiner Siedlungsbereich widersprechen. Von daher entfällt der im Planänderungsbereich zeichnerisch festgelegte Güterumschlaghafen unter Beachtung des o.a. Ziels zur Weiterentwicklung von Häfen und Umschlagsanlagen.

3.4 Regionalplan Ruhr (Entwurf)

Seit dem Erarbeitungsbeschluss (LPIG NRW alte Fassung) der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die im Entwurf enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Planänderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Damit entspricht die 90. Änderung des GEP 99 auch den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung und ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3.5 Fazit

Die 90. Änderung des GEP 99 wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein.

4. Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss für die 90. Änderung des GEP 99 in der Sitzung der Verbandsversammlung am 24.09.2021 sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 ROG i.V.m § 13 LPIG NRW an der Planänderung beteiligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung, die Begründung und ergänzende Unterlagen werden beim Regionalverband Ruhr und bei der Stadt Duisburg für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Bei der Stadt Duisburg erfolgt die Auslegung ausschließlich elektronisch (siehe § 13 LPIG NRW) unter dem Link www.duisburg.de. Beim Regionalverband Ruhr werden die Unterlagen in einer Druckfassung bereitgestellt und ergänzend auf den Internetseiten www.ruhrparlament.de und www.regionalplanung.rvr.ruhr veröffentlicht.

Ein entsprechender Hinweis sowie Ort und Dauer der Auslegung, einschließlich der maßgeblichen Internetadressen, werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 LPIG NRW mindestens eine Woche vorher in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und auf der Internetseite www.regionalplanung.rvr.ruhr bekannt ge-

macht. Während der Auslegungsfrist wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf (Anlage 1), zur Begründung (Anlage 2) und zur Screening Prüfliste (Anlage 3) Stellung zu nehmen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens schreibt die Regionalplanungsbehörde die in der Anlage 4 (Beteiligtenliste) aufgeführten Stellen gesondert an. Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW durchgeführt werden. Über die im Rahmen einer Erörterung nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken soll dann die Verbandsversammlung entscheiden.

Abschließend fasst die Verbandsversammlung den Feststellungsbeschluss für die 90. Änderung des Regionalplans gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW. Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss zeigt die Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde die Planänderung gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW an.